



Brüssel, den 17.1.2022  
COM(2022) 12 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter  
Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 27 der Richtlinie  
(EU) 2016/798**

## 1. Einleitung

In Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnsicherheit<sup>1</sup> wurde der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 15. Juni 2016, der sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge verlängert, im Einklang mit Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Aufgrund der außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation infolge des COVID-19-Ausbruchs wurde den EU-Mitgliedstaaten in der Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums<sup>2</sup> zusätzliche Zeit gewährt, um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 abzuschließen. Mit der genannten Änderungsrichtlinie wurden in die Richtlinie (EU) 2016/798 zudem zwei neue Bestimmungen, die Artikel 6a und 27a, aufgenommen.

Nach Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2016/798 kann die Kommission die Zeitpunkte für die Anwendung delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 erlassen wurden, an die verlängerte Umsetzungsfrist anpassen (befristete Befugnisübertragung). Die Befugnis zum Erlass dieser Rechtsakte wurde ihr für den Zeitraum vom 28. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020 übertragen. Artikel 27a der Richtlinie (EU) 2016/798 sieht ein besonderes Dringlichkeitsverfahren für den Erlass dieser Rechtsakte vor.

Im vorliegenden Bericht sind die vorstehend beschriebenen übertragenen Befugnisse und die von der Kommission bei deren Ausübung erlassenen Rechtsakte aufgeführt.

## 2. Rechtsgrundlage für den Bericht

Nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 musste die Kommission bis zum 15. September 2020 einen Bericht über die ihr übertragenen Befugnisse erstellen.

Wie vorstehend beschrieben, wurden die der Kommission übertragenen Befugnisse jedoch aufgrund des COVID-19-Ausbruchs erweitert. Der vorliegende Bericht wird daher zwar verspätet vorgelegt, ist aber umfassender, da er die Ausübung aller genannten Befugnisse abdeckt.

## 3. Ausübung der übertragenen Befugnisse

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Befugnisse aufgeführt:

Befugnisübertragung in der Richtlinie (EU) 2016/798	Beschreibung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte
Artikel 6 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Inhalt der gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) zu erlassen; dies betrifft: <ul style="list-style-type: none"><li>die Methoden für die Evaluierung und Bewertung von Risiken,</li></ul>

<sup>1</sup> ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102.

<sup>2</sup> ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 27.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Methoden für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen der nach den Artikeln 10 und 12 erteilten Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen,</li> <li>• die von den nationalen Sicherheitsbehörden anzuwendende Aufsichtsmethoden und die von den Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern und für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwendende Überwachungsmethoden;</li> <li>• die Methoden zur Beurteilung des Sicherheitsniveaus und der sicherheitsbezogenen Leistung von Eisenbahnunternehmen auf nationaler und Unionsebene;</li> <li>• die Methoden zur Beurteilung der Erreichung der Sicherheitsziele auf nationaler und Unionsebene; und</li> <li>• alle sonstigen Methoden, die ein Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems betreffen und der Harmonisierung auf Unionsebene bedürfen.</li> </ul>
<p style="text-align: center;">Artikel 6a (vom 28. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2020)</p>	<p>Anpassung der gemeinsamen Sicherheitsmethoden an die geänderten Umsetzungsfristen der Richtlinie (EU) 2016/798</p> <p>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Zeitpunkte für die Anwendung delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 6 Absatz 6 erlassen wurden, an die in Artikel 33 Absatz 2a festgelegte Umsetzungsfrist anzupassen. Das Verfahren des Artikels 27a findet auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 7 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1</p>	<p>Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Inhalt gemeinsamer Sicherheitsziele zu erlassen, insbesondere in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelle Risiken für Fahrgäste, Bedienstete einschließlich Personal oder Auftragnehmer, Benutzer von Bahnübergängen und sonstige Personen sowie, unbeschadet der geltenden nationalen und internationalen Haftungsregeln, persönliche Risiken für unbefugte Personen;</li> <li>• gesellschaftliche Risiken.</li> </ul>

Die Kommission hat ihre Befugnis aus Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 durch den Erlass folgender Rechtsakte ausgeübt:

- a) Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission<sup>3</sup> und
- b) Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und Nr. 1169/2010 der Kommission<sup>4</sup>.

Diese delegierten Verordnungen enthalten eine Reihe kohärenter Methoden, die in die gemeinsamen Sicherheitsmethoden integriert werden sollten, um die Sicherheit im Rahmen der Aufsicht der nationalen Sicherheitsbehörden und durch die Festlegung von Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem zu garantieren und zu verbessern. Gleichzeitig ermöglichen sie es, Eisenbahndienste innerhalb der Union und mit Drittländern zu erleichtern, zu verbessern und weiterzuentwickeln und zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarkts beizutragen.

Die Kommission hat ihre Befugnis aus Artikel 6a der Richtlinie (EU) 2016/798 durch den Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2020/782 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/761 und (EU) 2018/762 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> ausgeübt.

Diese delegierte Verordnung bot den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Frist bis zur Anwendung einiger Bestimmungen der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/761 und (EU) 2018/762 der Kommission aufgrund der außergewöhnlichen Umstände infolge des COVID-19-Ausbruchs zu verlängern.

Die Kommission hat ihre Befugnis aus Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798 nicht ausgeübt.

#### **4. Schlussfolgerung**

Mit diesem Bericht kommt die Kommission ihrer Berichterstattungspflicht nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 nach.

Die Kommission ersucht den Rat und das Europäische Parlament, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 16.

<sup>4</sup> ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 26.

<sup>5</sup> ABl. L 188, 15.6.2020, S. 14.